

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Datum:

Thomas Wisser

0761-201-4685

20.10.2005

Betreff:

Grundlagen- und Zuschussvertrag (GZV 2003)

Teil B)

Änderung der Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg;

Anpassung des Grundlagen- und Zuschussvertrags ZRF - RVF

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	09.11.2005		X	X	
VV	07.12.2005	X			X

Beschlussantrag:

Der beschließende Ausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung des ZRF, den Grundlagen- und Zuschussvertrag 2003 (GZV) wie dargestellt auf die Änderung der Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg anzupassen.

Begründung

1. Ausgangslage

Wie zuletzt in der Beratungsvorlage des ZRF (Drs. ZRF-bA 2005.001) für die Sitzung des beschließenden Ausschusses am 16. März 2005 dargestellt, beabsichtigt das Land Baden-Württemberg, seine Nahverkehrsverbundförderung sukzessive landesweit auf neue einheitliche vertragliche Grundlagen zu stellen. Die Kriterien nach denen dieses auch für den hiesigen Verbundraum erfolgen soll, haben zwischenzeitlich ein hohes Maß an Verlässlichkeit erreicht, auch wenn ein konkret auf den ZRF/ RVF bezogener Vertragsentwurf derzeit noch nicht vorliegt und eine konkrete Stellungnahme des Landes zu einer Reihe von Änderungswünschen von RVF und ZRF ebenfalls noch aussteht.

Aufgrund des zwischen Land und ZRF im Januar 1996 zugunsten der RVF und der an ihr beteiligten Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Vertrags beträgt die Gesamtförderung des Landes (umgerechnet) € 2,55 Mio./ annum. Der ZRF ist verpflichtet, diesen Betrag zumindest zu verdoppeln, um den Erhalt der Gesamtsumme sicherzustellen. Zuvor um gut € 6 Mio., seit Abschluss des Grundlagen- und Zuschussvertrags mit Beginn des Jahres 2003 stockt der ZRF die Landesförderung um € 7,2 Mio/ annum aus Mitteln der Verbandsumlage auf (vgl. Satzung des ZRF) auf.

Der Verbundfördervertrag mit dem ZRF wurde seitens des Umwelt- und Verkehrsministerium (UVM) zum 31.12.2003 gekündigt. Ab 2004 wurde – in Ermangelung einer neuen vertraglichen Grundlage – seitens des Landes weiter im bisherigen Umfang gefördert. Im Jahr 2005 soll bereits die erste Kürzungsstufe erfolgen.

2. Zu erwartende Veränderungen in der Verbundförderung

Das Land wird die Gesamtfördersumme im wesentlichen in zwei Teilbeträge aufteilen: Eine sogenannte Basisförderung und eine Leistungskomponente. Startgröße für die Berechnung ist jeweils die Hälfte der bisher gewährten Summe, mithin zweimal ca. € 1,252 Mio. Als Vertragslaufzeit sind 5 Jahre vorgesehen.

Die Basiskomponente wird in der Vertragslaufzeit kontinuierlich abgesenkt, während die Leistungskomponente sich entsprechend dem Verbunderfolg (im Vergleich zum Erfolg der anderen Verkehrsverbünde in Baden-Württemberg) entwickeln wird, also steigend oder fallend.

Die Verbünde müssen, um eine Verdopplung der Kürzung der Basisförderung zu vermeiden, eine Kooperation mit mindestens einem Nachbarverbund nachweisen, die kostenlose Fahrradmitnahme ohne finanziellen Ausgleich durch das Land im bisherigen Umfang weiterführen, sowie den Weiterbetrieb und die Finanzierung eines landesweiten CallCenters mit einer einheitlichen Nummer für die telefonische Fahrplanauskunft sicher stellen. Diese Voraussetzungen sind für den hiesigen Verbundraum zwischenzeitlich erfüllt.

- Die RVF hat mit den anderen Verbänden des Landes und der NVBW eine Vereinbarung für die landesweite Fahrplanauskunft/CallCenter geschlossen. Die regionale Kostenbeteiligung wird von der RVF finanziert.
- Die Beschlüsse zur Beibehaltung der kostenlosen Fahrradbeförderung und zur Verteilung der fehlenden Einnahmen wurden im Aufsichtsrat der RVF getroffen.
- Die Gespräche zur Kooperationsklausel stehen kurz vor dem Abschluss; der RVF wird sich gemeinsam mit den anderen Verbänden des Landes an einem Verbund übergreifenden Vertrieb von Zeitkarten im ABO beteiligen und den dafür einmalig anfallenden Kostenanteil finanzieren.
Das Ministerium sieht diese Kooperation und die Anerkennung des Baden-Württemberg-Tickets im RVF-Gebiet für 2 Jahre als ausreichend an, erwartet aber in 2007 weitergehende Kooperationen mit Nachbarverbänden. Zunächst ist somit "nur" von der einfachen Kürzung der Basiskomponente auszugehen.

Im Laufe des Frühsommers konnte zwischen der Verbandsspitze des ZRF und der Verkehrsunternehmensseite Einigkeit erzielt werden, wie ZRF und RVF auf die sicheren (Basiskomponenten) und möglichen weiteren (Leistungskomponente) Kürzungen der Landesförderung durch Anpassung des Grundlagen- und Zuschussvertrags 2003 umgehen werden.

Im Hinblick auf die weit überobligatorische Aufstockung der Landesförderung durch den ZRF akzeptiert die Unternehmensseite, dass eine Kürzung der Basisförderung nicht durch die Verbandsmitglieder des ZRF kompensiert wird, sondern sich in einer entsprechend hohen Kürzung des Gesamtzuschusses des ZRF niederschlägt, mithin vom vereinbarten Betrag in Höhe von € 9,95 Mio. in Abzug gebracht wird.

Die Auswirkungen seien zusammenfassend aufgelistet:

	Maximale Kürzung	Kürzung bei Einhaltung der sog. Kooperationsverpflichtung
2005	50	50
2006	200	100
2007	300	150
2008	400	200
2009	500	250

Hinsichtlich einer etwaigen weiteren Kürzung infolge einer *relativ* schlechteren Leistungsentwicklung im RVF vertritt die Verwaltung gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen die Ansicht, dass sowohl qualitative und tarifliche Parameter (Unternehmensseite) von Bedeutung sind wie die Fortsetzung der Investitionen in den Nahverkehr zwecks Leistungs- und Attraktivitätsausbau (Öffentliche Hand). Daher wird vorgeschlagen, negative wie positive Änderungen je hälftig zu schultern.

3 Anpassung/ Ergänzung des Grundlagen- und Zuschussvertrags

Um in das ausgewogene Ganze des Grundlagen- und Zuschussvertrags möglichst wenig einzugreifen und zugleich zu dokumentieren, dass die jetzigen Modifikationen ausschließlich auf den Änderungen der Verbundförderung des Landes beruhen, sind RVF und ZRF, vertreten durch den REGIO-VERBUND, dahingehend

überein gekommen, lediglich **§ 2** durch einen neuen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

- (5) Mit Wirksamwerden der Änderungen der Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg für ZRF und RVF sowie die an ihr beteiligten Verkehrsunternehmen ist der ZRF berechtigt, seine Zuschusszahlungen nach Abs.1 um die jeweiligen Kürzungen der sog. Basisförderung zu mindern. Etwaige Veränderungen der Verbundförderung des Landes in der sog. Leistungskomponente tragen ZRF und RVF/ Verkehrsunternehmen zu gleichen Teilen: Entweder mittels Minderung der Zuschusszahlung des ZRF um den hälftigen Betrag der jeweiligen Kürzung der sog. Leistungskomponente oder aber durch eine lediglich hälftige Weitergabe des jeweiligen Erhöhungsbetrags dieses Teilbetrags der Zuschusszahlung des Landes.

**Bearbeitet von
Thomas Wisser**

- Verwaltung ZRF -